

[1] Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmeebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	10,29	2,80	71,32	0,36
MS-Mittelspannung ¹⁾	18,17	4,03	93,80	1,00
Umspannung MS/NS	23,88	5,59	133,74	1,20
NS-Niederspannung	31,54	6,56	147,75	1,91

¹⁾ Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen - 2,95 %.

[2] Monatsleistungspreissystem für Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung (§19 Abs. 1 StromNEV)

Entnahmeebene	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	11,89	0,36
MS-Mittelspannung ¹⁾	15,63	1,00
Umspannung MS/NS	22,29	1,20
NS-Niederspannung	24,63	1,91

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

innerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	Im Netznutzungsentgelt enthalten
außerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	1,1 ct/kVArh

²⁾ Bei Entnahme in Niederspannung gilt die Grenze $\cos \varphi 0,90$

[4] Reservenetzkapazität (Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen)

Entnahmeebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 – 200 h/a €/kWa	201 – 400 h/a €/kWa	401 – 600 h/a €/kWa
Umspannung HS/MS	25,72	30,87	36,01
MS-Mittelspannung	45,43	54,51	63,60
Umspannung MS/NS	59,71	71,65	83,59
NS-Niederspannung	78,85	94,62	110,39

[4a] Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis
20 kV MS-Leistungsschalterfeld	a.A.* €/a/Feld
20 kV MS-Freileitung/Kabel	a.A.* €/a/km
0,4 kV NS-Freileitung/Kabel	a.A.* €/a/km

*Derzeit auf Anfrage. Die Veröffentlichung im Rahmen dieses Preisblattes ist in Vorbereitung.

[5] Netznutzung ohne ¼-h-Leistungsmessung

zur Zeit synthetisches Verfahren mit VNB-spezifischen SLP-Profilen bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
NS-Niederspannung	16,00	7,04
MS-Mittelspannung ³⁾	16,00	5,21

³⁾ Bei Eigentumsgrenze Mittelspannung (kundeneigene Transformatorenstation) kann nach Feststellung durch den Netzbetreiber ggf. dieser reduzierte Arbeitspreis angewendet werden.

[6] Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE)

ohne ¼-h-Leistungsmessung ⁴⁾

Art / Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
E-Speicherheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „ON1“	0,00	2,00
E-Direktheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „OD1“	0,00	2,00
E-Wärmepumpe / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „OW1“	0,00	2,00

⁴⁾ Voraussetzung für die Anwendung des Preissystems uVE ist die Möglichkeit der Zu- und Abschaltung durch den Netzbetreiber. Schaltzeiten, Unterbrechungsdauer etc. stellen wir auf Anfrage bereit.

[7] Mengenabweichungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Vergütung ⁵⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung
Entgelt ⁶⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

⁵⁾ bei Minderabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (ungewollte Mehreinspeisung)

⁶⁾ bei Mehrabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (Zusatzstromlieferung)

[8] Entgelt für Ersatzversorgung

Ersatzversorgung ⁷⁾	Siehe Tarife des Grundversorgers
--------------------------------	----------------------------------

⁷⁾ soweit die Entnahmestelle nach §38 EnWG berechtigt ist

[9] Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 01.01.2016 umgesetzt werden kann.

Die zusätzlich nach derzeitigem KWKG veröffentlichten „alten“ Aufschläge dienen zur Wahrung der Anforderungen aus dem gültigen Gesetz und stellen eine Rückfallposition dar, falls die KWKG-Novelle wider Erwarten nicht in Kraft treten sollte.

a) Indikative KWKG-Umlage (KWKG-Novelle 2016)

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾
0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

b) KWKG-Umlage (derzeit gültiges KWKG)

LV A ≤ 100.000 kWh/a	LV B > 100.000 kWh/a	LV C > 100.000 kWh/a ⁸⁾
0,379 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, Stand 23.10.2015

[10] Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾
0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de

8) Hinweis Letztverbrauchergruppe C und C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh/a (C) bzw. 1.000.000 kWh/a (C') hinausgehende Strombezüge den für C bzw. C' ausgewiesenen Betrag. Entsprechende Nachweise/Testate sind vorzulegen.

[11] Offshore- Haftungsumlage nach § 17 EnWG (derzeit gültiges KWKG)

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾
0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, Stand: 30.10.2015

[12] Umlage nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 aktuell keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Quelle: www.netztransparenz.de AbLaV - „Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998)“

[13] Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Höchstbeträge:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh	bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh	über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh	Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

[14] Basispreise ¼-h-Leistungsmessungen mit Fernauslesung

	Messstellenbetrieb «MSB» €/a	Messung + Ablesung «MDL» €/a	Abrechnung «ABR» €/a
Messspannung 20 kV	530,40 ⁹⁾	196,80 ¹⁰⁾	143,04 ¹⁰⁾
Messspannung 0,4 kV	271,44 ⁹⁾	196,80 ¹⁰⁾	143,04 ¹⁰⁾

⁹⁾ Sofern der Anschlussnutzer keinen durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss kostenfrei bereitstellt, kommen entsprechende Bereitstellungsentgelte nach Pos. [15] hinzu!

¹⁰⁾ Der Preis versteht sich für 12 Vorgänge je Jahr sowie werktägliche Lastgangbereitstellung an eine E-Mail-Adresse im EDIFACT-Format MSCONS.

[15] Zusatzpreise ¼-h-Leistungsmessungen (optional)

Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Niederspannung	24,60 €/a
Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Mittelspannung	457,85 €/a
Übermittlung von historischen Lastgängen (1 bis 12 Monate)	20,00 €/Vorgang
Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	180,00 €/a
Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem ohne Karte	150,00 €/a
Bereitstellung analoger T-NET Hauptanschluss <i>(nur laufende Kosten, Einrichtung nach Aufwand)</i>	180,00 €/a
Signalimpulsaus- und -weitergabe aus Messeinrichtungen je Gerät	61,20 €/a
Vermietung Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung dreiphasig)	457,85 €/a
Vermietung Stromwandler 20 kV (1 Gerät)	76,30 €/a
Vermietung Spannungswandler 20 kV (1 Gerät)	76,30 €/a
Vermietung Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig)	24,60 €/a

**[16] Sonstige Zählerinrichtungen
Niederspannung (NS)**

	Messstellen- betrieb €/a	Messdienst- leistung €/a <i>(eine Ablesung p.a.)</i>	Abrechnung €/a <i>(eine Abrechnung p.a.)</i>
Eintarifzähler¹¹⁾¹²⁾ (konventionell oder EDL21)	10,27	1,85	11,92
Zweitarifzähler¹¹⁾¹²⁾ (konventionell oder EDL21) <i>[ohne Tarifschaltung]</i>	18,65	1,85	11,92
Geräte- und Tarifschaltung¹³⁾	14,50	----	----
Stromwandlersatz dreiphasig	24,60	----	----
Zweirichtungszähler «EDL21»¹¹⁾¹²⁾	17,54	1,85	11,92
Aufteilung MSB Zweirichtungszähler auf Bezug / Einspeisung	10,27 / 7,27		
¼-h-Maximumzähler <i>(ohne Lastgang)</i>	42,00	1,85	11,92

¹¹⁾ Elektronischer Zähler EDL21: Einbau verpflichtend bei Neubauten oder Renovierungen*) ab 01.01.2010.

Bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. auf Wunsch.

Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

¹²⁾ Elektronischer Zähler EDL21 : In Ausführung Stecktechnik verfügbar. Bei Wandlermessung nur 3-Punkt-Version möglich.

¹³⁾ Preis je Schaltkontakt

*) Größere Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG2003 Nr. L 1 S. 65)

[17] Sonstige Dienstleistungen	€ je Vorgang bzw. Gerät
Inbetriebsetzung Wirkarbeitszähler innerh./ausserh. der Regelarbeitszeit ^{14) 15)}	72,10/ 144,20
Kontrollablesung Wirkarbeitszähler auf Wunsch des Lieferanten/Kunden	72,10
Inbetriebsetzung einer ¼-h-Leistungsmessung 0,4 kV	206,50
Inbetriebsetzung einer ¼-h-Leistungsmessung 20 kV	413,00
Erfolgreiche Abschaltung (Sperrung + Entsperrung) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁴⁾¹⁶⁾	144,20
Erfolgreiche Abschaltung (Sperrversuch) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁴⁾	72,10
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst noch nicht aktiv)	36,05
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst bereits aktiv)	72,10
manuelle Ablesung der Verrechnungswerte bei ¼-h-Leistungsmessung	72,10
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei ¼-h-Leistungsmessung	144,20
Plombierung der Anlage	36,05
Befundprüfung SLP-Zähler nach § 8 GVV durch staatlich anerkannte Prüfstelle	174,51
Befundprüfung ¼-h-Leistungsmessung nach § 8 GVV durch staatlich anerkannte Prüfstelle	266,21
Auswechseln HA-Sicherung einschl. Plombierung innerhalb/ausserhalb der Regelarbeitszeit ¹⁴⁾	72,10/ 144,20
Umbau von SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg. 20 kV)	206,50
Umbau von SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg. 0,4 kV)	206,50
Umbau von RLM auf SLP inkl. Inbetriebsetzung (Messspannung 0,4 kV)	115,00
Umbau von Eintarifmessung auf Doppeltarifmessung inkl. Inbetriebsetzung	72,10
Umbau von Doppeltarifmessung auf Eintarifmessung inkl. Inbetriebsetzung	72,10
Umbau von Eintarifmessung auf ¼-Stunden Maximumerfassung ohne Lastgang inkl. Inbetriebsetzung	72,10
Umbau von ¼-Stunden-Maximumerfassung ohne Lastgang auf Eintarifmessung inkl. Inbetriebsetzung	72,10
Rückbau einer Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung)	kostenfrei
Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ¹⁵⁾	72,10
Inbetriebnahme Erzeugungsanlage bis einschl. 100 kW ¹⁷⁾	36,05
Inbetriebnahme Erzeugungsanlage größer 100 kW ¹⁷⁾	72,10
Bereitstellung und Montage Signalimpuls	72,10
Erfolgreiche Inbetriebsetzung Zähler-Montage	72,10

¹⁴⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstage, Sonntage, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit. Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der Ergänzenden Bestimmungen der ovag Netz AG zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

¹⁵⁾ Ab dem zweiten Gerät wird jeweils nur die hälftige Pauschale je Gerät berechnet.

¹⁶⁾ Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Abschaltung(Sperrung) und die Wiedereinschaltung (Entsperrung) gleichzeitig in einem Betrag erhoben.

¹⁷⁾ Zusatzpreis bei Erzeugungsanlage: Dieser beinhaltet u.a. die Überprüfung der Schutzeinstellungen, Kontrolle der Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorgaben/Richtlinien, Kontrolle Messaufbau.

[18] Vor-Ort-Dienstleistungen

	€/Stück
Zählerstandsermittlung vor Ort bei Beauftragung durch Kunden oder Dritte innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁸⁾	72,10
Klärungen von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung	Nach Aufwand

¹⁸⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstage, Sonntage, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit. Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der Ergänzenden Bestimmungen der ovag Netz AG zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

[19] Sonderdienstleistungen –Vermietung von Öl- Verteilnetztransformatoren

Die Vermietung von Öl-Transformatoren stellt eine freiwillige Dienstleistung der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG dar, welche nicht der Regulierung unterworfen ist. Die Verfügbarkeit ist im konkreten Fall frühzeitig anzufragen.

kVA	€/Jahr	kVA	€/Jahr
50	180,00	315	480,00
100	240,00	400	612,00
160	300,00	630	732,00
200	360,00	1.000	1.224,00
250	420,00		

Trafos sind für Neuvermietung oder Ersatz nicht mehr für alle Leistungen verfügbar. Vorzugsgrößen sind 250, 400 und 630 kVA

[20] Verkauf Rundsteuerempfänger (TRE) für Einspeisemanagement

	€/Stück
Lieferung TRE zur Leistungsreduzierung inkl. Programmierung ¹⁹⁾	278,41
Programmierung TRE zur Leistungsreduzierung	184,79

¹⁹⁾ inklusive Parametrierung und Funktionstest sowie Versand an die Adresse des Bestellers (nur Deutschland).

Allgemeine Preisinformationen, gültig für die Preisblätter 1 – 6

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Umlagen sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und - sofern zulässig - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Unser vorgelagerter Verteilnetzbetreiber (VNB) ist die Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (UNB) ist die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth.